



vertraulich

An alle Fraktionen sowie  
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Wohnen  
GZ: GB 5

Datum: - 4. NOV. 2021

**Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Soziales und Wohnen aus der Sitzung am  
2. November 2021**

SW/028/2021

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen,


in o. g. Sitzung wurde folgende Festlegung getroffen:

**„TOP 3.2 Stromsperrern verhindern - A0261/21**

**Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Antrag  
schriftlich auszureichen.“**

Anbei erhalten Sie die gewünschte Einschätzung der Landeshauptstadt Dresden zum Antrag  
A0261/21.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Kristin Klauudia Kaufmann  
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Wohnen

Jan Donhauser  
Beigeordneter

Anlage



Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 20 5  
Bearbeiter: Frau Reißmann  
Telefon: (03 51) 4 88 27 78  
Sitz: Ostra-Allee 11, 638  
E-Mail: jrissmann@dres-  
den.de  
Datum: **23. SEP. 2021**

Stellungnahme zum Antrag A0261/21  
Stromsperrern verhindern

Sehr geehrter Herr Hilbert,

zu dem o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- a) als Gesellschafter der kommunalen Energieversorger darauf hinzuwirken, dass bei deren Kunden keine Unterbrechungen der Energieversorgung (Stromsperrern) angewendet werden. Dies kann u.a. auch durch den Einbau so genannter Prepaid-Zähler und ein striktes Gebot der individuellen Einzelfallprüfung bewirkt werden;“

Das Ziel des Energieversorgers ist es, Energie zu verkaufen und die gelieferte Leistung vergütet zu bekommen. Ein Verbot der Versorgungsunterbrechung trotz Zahlungsrückständen ist gegenüber allen redlich zahlenden Verbrauchern - und das ist nun mal die weit überwiegende Mehrheit - nicht nachvollziehbar zu vermitteln. Vielen ist zudem bekannt, dass die Energiekosten in den Leistungsbezügen der Sozialträger enthalten sind.

Das Recht des Energieversorgers, die Versorgung mit elektrischer Energie bei Zahlungsrückständen von mehr als 100,00 Euro nach vorheriger Ankündigung einzustellen, ergibt sich aus § 19 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV). Die Ankündigung der Einstellung der Energieversorgung muss nach erfolgloser Mahnung mindestens vier Wochen vor Sperrung und dann nochmals drei Tage vor Sperrung schriftlich erfolgen. Sinn dieser Regelung ist es auch, dass sich Verbraucher und Versorger in dieser Zeit einigen, zum Beispiel über eine ratenweise Tilgung oder eine Übernahme des Rückstandes durch einen Sozialträger, damit die Versorgungseinstellung verhindert wird. Genau dies ist die Einzelfallprüfung. Die Einstellung der Versorgung stellt immer den letzten Schritt dar.

Nach Auffassung des Energieversorgers setzt ein Verbot der Versorgungsunterbrechung unter Umweltgesichtspunkten falsche Anreize. Wenn Strom quasi kostenlos erhältlich ist, dann entfällt jeder Anreiz sich sparsam zu verhalten. Was nichts kostet, hat für viele Menschen auch keinen Wert.

Bei einem sogenannten Prepaid-Zähler entfallen die von der StromGVV vorgesehenen langfristigen Vorankündigungen und damit auch die Möglichkeit des Verbrauchers, eine Tilgungsvereinbarung mit dem Versorger zu treffen. Bei einem Prepaid-Zähler wird die Stromversorgung - je nach Konfiguration - automatisch unterbrochen, wenn das Guthaben aufgebraucht ist. Er ist also gerade nicht geeignet, eine Versorgungsunterbrechung zu verhindern. Eine Einzelfallprüfung findet bei einer automatisch erfolgenden Sperrung gerade eben nicht statt.

Ein weiterer Nachteil des Prepaid-Zählers ist, dass das Prinzip der gleichmäßigen Verteilung der Energiekosten über das Jahr ausgehebelt wird. Mit gleichbleibenden Abschlagszahlungen werden die Verbrauchsschwankungen geglättet, beim Prepaid-Zähler wird der hohe Verbrauch sofort wirksam und kann nicht durch Zeiten mit niedrigerem Verbrauch ausgeglichen werden. Der typische Verbraucher müsste also im Sommer (wenig Verbrauch) Geld für den Winter (viel Verbrauch) ansparen. Das funktioniert erfahrungsgemäß nicht.

Es ist auch fraglich, ob ein Prepaid Zähler auf Grund der möglicherweise stigmatisierenden Wirkung gegenüber der Hausgemeinschaft ohne Zustimmung des Verbrauchers eingebaut werden kann.

Gelebte Praxis ist es, gemeinsam mit den Kunden eine Lösung zum Abbau des Zahlungsrückstandes zu finden. Unmittelbar durch den Abschluss von Stundungen oder Ratenzahlungen bzw. den Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten. Gleichzeitig wird seitens des Versorgers auf die Möglichkeit einer Energieberatung hingewiesen, um Einsparpotentiale aufzuzeigen.

**„b) darauf hinzuwirken, in Haushalten mit Kindern unter 12 Jahren oder solchen, in denen Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung betroffen sind, grundsätzlich von einer Sperrung der Versorgung mit Strom, Wasser oder Gas abgesehen wird. Diese grundsätzliche Unterlassung soll ferner für alle Haushalte in der Zeit zwischen Oktober und März gelten; „**

Der Energieversorger weiß nicht, ob Familien oder Menschen mit schweren Erkrankungen seine Vertragspartner sind. Selbst wenn Verbraucher dies schreiben, dürfen diese Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht erhoben werden und wurden auch noch nie erhoben, da sie keine Relevanz für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses haben. Es würde bedeuten, dass ein permanenter Datenabgleich mit dem Einwohnermeldeamt und den Krankenkassen erfolgen muss, um die Daten aktuell zu halten. Dies ist aus Datenschutzgründen schlicht nicht möglich.

Informationen über Krankheiten bzw. das Alter von im Haushalt lebenden Personen sind für die Erfüllung des Liefervertrages nicht notwendig, ihre Speicherung im Abrechnungssystem birgt für den Versorger das Risiko eines Verstoßes gegen Artikel 9 DS-GVO.

Nach den Erfahrungen des Energieversorgers bekommt Hilfe, wer sich um Hilfe bemüht, vor allem wenn Kinder betroffen sind. Es ist nicht die Aufgabe des Energieversorgers, die Aufgaben der Sozialträger zu übernehmen.

Eine grundsätzliche Unterlassung einer Sperrung mit Strom, Wasser oder Gas in der Zeit zwischen Oktober und März führt lediglich dazu, dass die Zahlungsrückstände in dieser Zeit anwachsen können. Soll in den verbrauchsintensiven Monaten die Sperrung komplett entfallen, dann schieben die Kunden den Zahlungsrückstand vor sich her und dieser wird immer größer. Der Verbraucher müsste dann in der Zeit zwischen April und September zusätzlich zu seinem laufenden Verbrauch einen gegebenenfalls rückständigen Betrag aus der Zeit zwischen Oktober und März, immerhin sechs Monate, bezahlen.

**„c) Haushalten, die wegen Zahlungsverzugs mit einer Stromsperre bedroht sind, Beratungsangebote durch das Sozialamt zu unterbreiten, die auch eine Energieberatung einschließt;“**

Hinweise auf Hilfen durch die zuständigen Sozialleistungsträger werden seitens des Versorgers schon heute im persönlichen Beratungsgespräch gegeben.

**„d) durch die Einrichtung eines Modernisierungsfonds einkommensschwachen Haushalten die Möglichkeit einzuräumen, zinsfreie Darlehen für den Erwerb von energieeffizienten Haushaltsgeräten in Anspruch zu nehmen.“**

Dies ist keine Aufgabe eines Energieversorgers.

In den Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) sind Strombezugskosten bereits enthalten. Inwieweit darüber hinausgehende Leistungen - auch im Rahmen eines Härtefalls - möglich sind, haben die Sozialleistungsträger im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames

Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht